

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0533/07	Datum 05.11.2007
Dezernat: I	Amt 31	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	12.02.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	06.03.2008	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	11.03.2008	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.03.2008	öffentlich	Beratung

Beteiligungen Amt 61,Amt 66,FB 23,FB 32,III,SFM	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister holt gemäß § 56, Abs. 4, NatSchG-LSA die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände zum Entwurf der Neufassung der Baumschutzsatzung* nach Beratung in den Fachausschüssen ein.

*Satzung zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	01.07.2008
--------	------------

federführendes/r Amt/FB 31	Sachbearbeiter Detlef Schulze	Unterschrift AL/FBL Rolf Warschun
-------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Holger Platz Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Begründung:

Für die Neufassung der Baumschutzsatzung liegen zahlreiche Anregungen vor. Diese beziehen sich auf die Anpassung an die veränderten landesrechtlichen Vorschriften und die Umsetzung zahlreicher Erfahrungen aus der Praxis. Auch aus dem Stadtrat selbst wurden zur Baumschutzsatzung Anfragen und Anträge gestellt.

Die Änderungen der rahmengesetzlichen Vorgaben werden hier einerseits nachrichtlich übernommen (siehe Überschrift der Satzung mit Bezug auf die Gemeindeordnung und das Naturschutzgesetz). Andererseits erfolgte eine Anpassung von Formulierungen in der Satzung (beispielsweise §1 BSS/neu).

Neuerungen:

1. Wesentliche Änderungen der Baumschutzsatzung betreffen das Schutzgut Baum selbst:

In der Neufassung sind Nadelbäume mit Ausnahme der Eiben nicht mehr geschützt. Dies erfolgt auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Umweltamt. Unbestritten gehen auch von Nadelbäumen Wohlfahrtswirkungen aus, auch sie sind landschaftsbildprägend. Jedoch wurden Nadelbäume häufig an ungeeigneten Standorten gepflanzt, so dass sie u.a. verstärkt windbruchanfällig sind. Deshalb soll den Eigentümern die volle Entscheidungsfreiheit gegeben werden. Eine wesentliche Minderung des Bestandes an Nadelbäumen infolge der Satzungsänderung ist nicht zu befürchten, da diese nach wie vor insbesondere von Privateigentümern bevorzugt neu gepflanzt werden.

Weiterhin erhalten Straßenbäume einen herausgehobenen Schutz bereits ab dem Zeitpunkt der Pflanzung. Damit wird ihrer großen Bedeutung für die Stadtökologie und das Ortsbild Rechnung getragen.

Der Schutz von Großsträuchern ist wegen fehlender praktischer Bedeutung weggefallen.

2. Im § 5 BSS/neu wurden die Erhaltungspflichten deutlich gestrafft. Teilweise sind entsprechende Regelungen in anderen Vorschriften, wie beispielsweise im § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i.V. §35 Abs.3 NatSchG LSA verfasst und können deshalb nicht mehr Gegenstand der Satzung sein.
3. Die Bezuschussung von Pflegemaßnahmen wurde bislang nicht nachgefragt und entfällt zukünftig. Aufgrund der aktuellen und absehbaren Haushaltslage ist dieser Kostenansatz nicht zu vertreten.
4. Aufgrund geringer Erfolgchancen und gleichzeitig hohen finanziellen Aufwandes wurde auch auf die Umpflanzung von Bäumen als Maßnahme verzichtet.
5. Hinsichtlich der Regelung zu Ersatzpflanzungen wurde nunmehr eine flexiblere Variante eingebracht. Ersatzpflanzungen sind demzufolge die Regel, Ausnahmen können aber situationsangepasst eher ermöglicht werden.

Aus dem Stadtrat gab es folgende Anregungen für die Überarbeitung der Satzung:

Antrag A0143/07 „Investitionsfreundliche Baumschutzsatzung“ der CDU - Stadtratsfraktion
In diesem Punkt wird bei der Ersatzpflanzung die Formulierung (alt) von „so wird dem Antragsteller auferlegt, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz...“ verändert in (neu) „soll dem Antragsteller die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen auferlegt werden“.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Regelung für „Zwischenbegrünungen“ mit Bäumen. Danach sind die Maßnahmen vorab anzuzeigen und bei einer späteren baulichen Verwertung des Grundstückes ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ohne dass Ersatzpflanzungen für die angezeigten Maßnahmen auferlegt werden können.

Antrag A0027/07 „Ergänzung Baumschutzsatzung“ der CDU -Stadtratsfraktion

Der Anregung, dass Kletterpflanzen **nur** an Abrissobjekten des Stadtumbau – Programms Ost nicht unter Schutz der Baumschutzsatzung fallen sollen, kann nicht gefolgt werden. Eine Privilegierung der Wohnungsbauunternehmen, die hiervon hauptsächlich betroffen sind, würde zu einer Ungleichbehandlung führen. Weiterhin sprechen rein pragmatische Gründe gegen eine gesonderte rechtliche Regelung. Gleichwohl wird die Anregung aufgenommen, so dass Klettergehölze ab der Neufassung nicht mehr unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen. Begründet wird dies mit der geringen Anzahl derartiger „Fälle“. Es soll aber dennoch die Möglichkeit bestehen, Klettergehölze als „platzsparende“ Alternative zur Ersatzpflanzung für Bäume zu verwenden. Als Ersatzpflanzung stehen sie dann in jedem Fall unter Schutz.

Antrag A0170/07 „Neufassung der Baumschutzsatzung“ Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Der Antrag wurde zur Novembersitzung 2007 des Stadtrates gestellt. Ihm wird insofern bereits gefolgt, da der Oberbürgermeister die Baumschutzsatzung überarbeiten lässt (siehe oben). Andererseits wurde die Thematik der Bürgerbeteiligung auch schon aus dem Stadtrat mehrfach angefragt. Hierzu hat die Verwaltung bereits ausgeführt (S0053/05 und S0054/05), dass seitens der privaten Antragsteller ein Interesse daran besteht, mit ihren Anliegen nicht Gegenstand einer öffentlichen Diskussion zu sein.

Anders verhält es sich bezüglich der Bäume im städtischen Eigentum. Sie stehen als Bestandteil des kommunalen Vermögens der Öffentlichkeit zu Verfügung und damit auch hinsichtlich ihres Schicksals im öffentlichen Interesse. Darüber hinaus hat die Stadt eine Vorbildwirkung im Hinblick auf den Umgang mit ihren Bäumen. Dieser Sachverhalt kann aber nicht in der Baumschutzsatzung geregelt werden. Es ist bewährte Praxis, dass bei größeren Fällungen oder Pflegemaßnahmen an städtischen Bäumen vorher die Öffentlichkeit informiert wird. Insbesondere wird der Betriebsausschuss SFM quartalsweise über anstehende Arbeiten vorab unterrichtet.

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag wird zeitgleich in die Gremien gereicht.

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt und Energie im Mai wurde den Ausschussmitgliedern eine Synopse (gültige Satzung, Entwurf, Begründung zu den Änderungen) übergeben. Dabei wurde um weitere Anregungen gebeten. Bislang sind hierzu keine Anregungen bzw. Hinweise im Umweltamt eingegangen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nunmehr eine in der Praxis bewährte Satzung auf der Grundlage der zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften vorliegt. Die Satzung wurde textlich gestrafft. Der Geltungsbereich hat sich erheblich verändert, da Nadelbäume (außer Eiben) zukünftig nicht

mehr geschützt sein sollen. Die Abwägungsmöglichkeiten stellen sich flexibler dar. Der Antrag auf Befreiung ist auch zukünftig schriftlich zu stellen, eine Verwendung der „amtlichen“ Formulare ist auch weiterhin nicht zwingend.

Anlagen

Synopsis

Entwurf der Satzung